

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Leiterinnen und Leiter der öffentlichen
allgemein bildenden Schulen des
Sekundarbereiches I und II sowie der
öffentlichen Beruflichen Schulen

bearbeitet von: Matthias Schoon

Telefon: 0385 / 588-7611

AZ: 330-LHPR0-2014/003-005

E-Mail: m.schoon@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 01.02.2017

Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden Schulen und in den Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Schulen des Landes ist Folgendes zu beachten:

1. Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen sind gemäß den Grundsätzen der Arbeit an der Selbstständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen schulinterne Regelungen zu treffen.
2. Unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten sind diese Regelungen durch die Schulleitung für das jeweilige Prüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat zu treffen.

Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Für Erstkorrektoren wird der Korrekturaufwand während des Korrekturzeitraums durch den entfallenden Unterricht ausgeglichen. Nach dem Korrekturzeitraum sind abhängig vom Korrekturaufwand und der Zahl der Prüflinge mit dieser Tätigkeit verbundene Mehrbelastungen im Rahmen entfallender Stunden angemessen auszugleichen.
2. Zweitkorrektoren sollen während des Korrekturzeitraums nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.
3. Wenn eine fachgerechte Vertretung gewährleistet ist, sollen für Zweitkorrektoren bei erheblichem Korrekturaufwand und großer Zahl der Prüflinge ein bis drei Korrekturtage gewährt werden.
4. Nach Möglichkeit ist an den Schulen ein Rotationsprinzip durchzuführen, um Be-

und Entlastungsmaßnahmen von Erst- und Zweitkorrektoren schuljahresübergreifend gleichmäßig zu verteilen.

5. Bei dringendem Bedarf können diese Regelungen auch für mündliche und praktische berufliche Prüfungen angewandt werden.

Durch dieses Schreiben wird das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. März 2014 „Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden Schulen des Landes“ aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Hans-Heinrich Lappat